

§ 42a Darlehen

(1) Darlehen werden nur erbracht, wenn ein Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 1a und 4 noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Darlehen können an einzelne Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften oder an mehrere gemeinsam vergeben werden. Die Rückzahlungsverpflichtung trifft die Darlehensnehmer.

(2) Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt. Die Darlehensnehmer sind hierüber zu informieren.

(3) Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 24 Absatz 5 sind nach erfolgter Verwertung sofort in voller Höhe und Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 22 Absatz 6 bei Rückzahlung durch den Vermieter sofort in Höhe des noch nicht getilgten Darlehensbetrages fällig. Deckt der erlangte Betrag den noch nicht getilgten Darlehensbetrag nicht, soll eine Vereinbarung über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden.

(4) Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig. Über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags soll eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden.

(5) Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 27 Absatz 4 sind abweichend von Absatz 4 Satz 1 erst nach Abschluss der Ausbildung fällig. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Sofern keine abweichende Tilgungsbestimmung getroffen wird, werden Zahlungen, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, zunächst auf das zuerst erbrachte Darlehen angerechnet.

Inhalt:

1. Allgemeines
2. Darlehensnehmer / Schuldner
3. Voraussetzungen

3.1 Rückzahlung

4. Fälligkeit

4.1 Fälligkeit während des Leistungsbezuges

4.2 Fälligkeit nach dem Leistungsbezuges

5. Verfahren

6. Übernahme Mietschulden und Schulden zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (Energiekostenrückstände)

7. Checkliste und Teaminterne Zuständigkeiten

Paragraph: Wesentliche Änderungen: .

1. Allgemeines

Die Vorschrift des § 42a SGB II schafft bislang fehlende Rahmenvorgaben für alle Darlehen im SGB II.

Unter einem Darlehen im Sinne des § 42a ist die Hingabe von Geld durch den Darlehensgeber an den Darlehensnehmer in Verbindung mit einer Rückzahlungsverpflichtung zu verstehen (vgl. § 607 BGB).

Die Vorschrift stellt klar, dass Darlehen nach dem SGB II nur an leistungsberechtigte Personen vergeben werden.

Bei diesen wird grundsätzlich nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 1a und 4 geschütztes Vermögen berücksichtigt, da ihnen dieses Vermögen gerade belassen wird, um besondere Bedarfe zu decken und notwendige Anschaffungen zu tätigen.

Vermögensein
satz

Zu berücksichtigendes Vermögen:

- Grundfreibetrag in Höhe von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende volljährige Person und deren Partnerin oder Partner, mindestens aber jeweils 3100 Euro (§ 12 Abs. 2 Nr.1),
- Grundfreibetrag in Höhe von 3100 Euro für jedes leistungsberechtigte minderjährige Kind (§ 12 Abs. 2 Nr.1a) oder
- Notwendiger Anschaffungsfreibetrag in Höhe von 750 Euro für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende leistungsberechtigte Person (§ 12 Abs. 2 Nr.4) (Siehe die Hinweise zu § 12)

Vermögen eines minderjährigen Kindes steht der Darlehensgewährung nur entgegen, wenn das Darlehen zur Deckung eines Bedarfs des minderjährigen Kindes erbracht werden soll. Entsprechend § 9 Absatz 2 Satz 2 SGB II ist aber Vermögen der Eltern vor der Erbringung eines Darlehens an ein minderjähriges Kind einzusetzen.

Kein Darlehen ist zu erbringen, wenn ein Bedarf noch auf andere Weise (§ 42a Abs. 1 S. 1 SGB II) gedeckt werden kann (z.B. Verweis der leistungsberechtigten Person auf Gebrauchtwarenlager oder Kleiderkammern).

Kein Darlehen bei sozialwidrigem Verhalten. (Vergleiche auch § 34 SGB II - Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten).

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat den Begriff „Sozialwidrigkeit“ geprägt. Das sozialwidrige Handeln kann auf einem Tun oder Unterlassen beruhen. Es muss jedoch nicht notwendig rechtswidrig i. S. des Rechts der unerlaubten Handlung (§§ 823 ff. BGB) oder des Strafrechts sein. Schuldhaft verhält sich der Verursacher jedoch nur, wenn er sich der Sozialwidrigkeit seines Verhaltens bewusst oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bewusst ist.

Sozialwidriges Verhalten

Zwischen dem schuldhaften Verhalten und dem Eintritt der Hilfebedürftigkeit bzw. der Zahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen.

Ob und inwieweit ein Verhalten als sozialwidrig anzusehen ist, richtet sich nach den Gesamtumständen des Einzelfalles.

2. Darlehensnehmer / Schuldner

Nach Satz 2 können Darlehen wegen der individuellen Leistungsbeziehungen der Leistungsberechtigten an einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft oder an mehrere gemeinsam vergeben werden. Zur Rückzahlung verpflichtet ist nach Satz 3 der Darlehensnehmer oder sind die Darlehensnehmer als Gesamtschuldner gemeinsam.

Adressat

3. Voraussetzungen

Die Regelung zur Rückzahlung ist nur anwendbar, wenn ein Darlehen nach dem SGB II gewährt wurde, um einen Bedarf nach dem SGB II zu decken. Im SGB II sind dafür an verschiedenen Stellen Darlehensregelungen vorgesehen, die die Grundsicherungsstelle zur Gewährung eines Darlehens ermächtigen. Dies sind folgende Fälle:

Darlehensgründe

- Ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf kann nicht gedeckt werden (§ 24 Abs. 1),
- Darlehen bei voraussichtlichem Einkommenszufluss (§ 24 Abs. 4 - Überbrückungsdarlehen),
- Darlehen, wenn der sofortige Verbrauch oder die sofortige

Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde (§ 24 Abs.5),

- eine Mietkaution kann bei vorheriger Zusicherung als Darlehen erbracht werden. (§ 22 Abs. 6 S. 3),
- Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft (Mietschulden) (§ 22 Abs. 8 S. 1, 1. Fall), **s. Ziff. 6 und 7**
- Übernahme von Schulden zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (insbesondere Energiekostenrückstände) (§ 22 Abs. 8 S. 1, 2. Fall), **s. Ziff. 6 und 7**
- für Auszubildende können Leistungen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht werden (§ 27 Abs. 4 S. 1 u. 2; Abs. 5)

3.1 Rückzahlung

Die Rückzahlungsverpflichtung trifft spiegelbildlich den Darlehensnehmer.

Erfolgte die Bewilligung an eine Personenmehrheit, so trifft die Rückzahlungsverpflichtung diese Personen als Gesamtschuldner gemeinsam.

Bis zur vollständigen Rückzahlung (Tilgung) bleiben sämtliche Personen als Darlehensnehmer zur Rückzahlung verpflichtet.

Aufklärungspflicht

Über die Rückzahlungsverpflichtung sowie die Rückzahlungsmodalitäten sind die Darlehensnehmer zu informieren. Im Vorfeld der Bewilligung eines Darlehens sollte daher Folgendes mit dem Darlehensnehmer geklärt werden:

- die ihn treffende Rückzahlungsverpflichtung,
- der Rückzahlungsbeginn (Fälligkeit),
- die feste Aufrechnungshöhe von 10 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs bei Rückzahlung während des Leistungsbezuges,
- die Fälligkeit der Rückzahlungsverpflichtung bei Beendigung des Leistungsbezuges,
- der Abschluss einer Tilgungsvereinbarung bei Rückzahlung nach Beendigung des Leistungsbezuges,
- im Falle eines Darlehens bei Ausbildungsbeginn nach § 27 Abs. 4 die Rückzahlungsverpflichtung erst zum Ende der Ausbildung und
- die Möglichkeit des Abschlusses von Tilgungsvereinbarungen bei mehreren gleichzeitig rückzahlbaren Darlehen.

Das Darlehen **ist** für die Dauer des Leistungsbezuges durch monatliche Aufrechnung mit **starr 10 % des maßgeblichen Regelbedarfs** zu tilgen.

Tilgungsbeginn ist der Monat der auf die Auszahlung folgt.
Die Aufrechnung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt zu erklären.

Aufrechnung

Ausnahmen

Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach

- § 24 Abs. 5 SGB II (sofortige Vermögensverwertung nicht möglich oder besondere Härte) und nach
- § 27 Absatz 4 SGB II (Härtefallregelung für Leistungen an Auszubildende bei Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II)

sind **nicht** durch monatliche Aufrechnung zu tilgen.

Darlehen nach § 24 Abs. 5 sind in der Regel in einem Betrag zu einem bestimmten vereinbarten Zeitpunkt zurückzuzahlen. (Vermögensverwertung)

Die Laufzeit eines Darlehens sollte in der Regel einen Bewilligungsabschnitt nicht überschreiten. Sollte nach Ablauf eines Bewilligungsabschnittes das Vermögen nicht verwertet sein, so kann erwartet werden, dass der Hilfebedürftige bei einer Verwertung wirtschaftliche Einbußen hinnimmt; die Hinweise zu § 12 sind zu beachten.

Ist das zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung erwartete Einkommen im Monat der Darlehensgewährung nicht zugeflossen, liegen die Voraussetzungen des § 24 Abs. 4 SGB II nachträglich nicht vor. Der Bescheid über die Darlehensgewährung ist zu überprüfen und ggf. nach § 44 SGB X aufzuheben.

Sonstiges

Während der Zeit der Darlehensgewährung ist der Hilfebedürftige nicht sozialversicherungspflichtig (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V / § 20 Abs. 1 Nr. 2a SGB XI). Ist der Versicherungsschutz nicht auf andere Weise gesichert (z.B. aufgrund eines Arbeitsverhältnisses/einer Familienversicherung) so können Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung / Pflegeversicherung in nachgewiesener Höhe ebenfalls als Darlehen gewährt werden.

**nachträgliche
Aufhebung
Sozialversicherung
sschutz**

(5) Nach der Verwertung des Vermögens ist das Darlehen sofort in einer Summe zurückzuzahlen.

4. Fälligkeit

4.1 Fälligkeit während des Leistungsbezuges

Der noch nicht getilgte Darlehensbetrag nach

- § 24 Absatz 5 für den Fall der Verwertung des Vermögens und nach
- § 22 Absatz 6 Satz 3 für den Fall der Rückzahlung der Mietkaution,

ist zur Rückzahlung fällig, sobald entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Für den Fall, dass die erlangten Mittel nicht ausreichen, um den noch nicht getilgten Darlehensbetrag zu decken, ist eine Vereinbarung über die Rückzahlung des noch ausstehenden Betrages zu treffen.

Beim Abschluss der Vereinbarung sind hinsichtlich des Beginns der Rückzahlung und der Höhe der beizubringenden Raten die wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer zu berücksichtigen.

Der Darlehensgeber hat insoweit Ermessen (§ 39 SGB I) auszuüben und dieses in der Rückzahlungsvereinbarung zu dokumentieren.

4.2 Fälligkeit nach dem Leistungsbezug

Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig. Die Fälligkeit betrifft damit sowohl einen Restbetrag, wenn schon während des Leistungsbezuges durch Aufrechnung eine teilweise Tilgung erfolgte, als auch die gesamte Darlehensforderung, wenn bis zur Beendigung des Leistungsbezuges keine Tilgung erfolgte (§ 42a Abs. 4 S. 1).

Zum Zeitpunkt der Fälligkeit soll eine Vereinbarung über die Rückzahlung des noch nicht getilgten Betrages unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Verhältnisse getroffen werden (§ 42a Abs. 4 S. 2). Die Ermessensentscheidung ist bereits durch das Gesetz vorgezeichnet (sog. intendiertes Ermessen), so dass nur ausnahmsweise davon abgesehen werden kann (z.B. anschließender Bezug von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII). Die Ausnahmeentscheidung ist zu begründen.

Mit dem Abschluss von Rückzahlungsvereinbarungen verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, dem Darlehensnehmer die Möglichkeit zu geben, den noch ausstehenden Betrag über einen längeren Zeitraum aufzubringen und diesen zu motivieren, den Leistungsbezug zu beenden. Die Rückzahlungsvereinbarung dient auch dem Schutz des Darlehensnehmers vor der sofortigen Beitreibung. Liegt z. B. erzielttes Einkommen nur geringfügig über dem Bedarf, so ist regelmäßig eine Ratenzahlung zu vereinbaren.

Ist hingegen die Bedarfsdeckung nicht gefährdet, so besteht keine Schutzwürdigkeit vor sofortiger Tilgung.

Im Interesse sowohl des Trägers als auch der Darlehensnehmer soll darauf hingewirkt werden, dass frühzeitig eine Rückzahlungsvereinbarung getroffen wird, sobald absehbar ist, dass der Leistungsbezug endet.

Darlehenszinsen sind während des Leistungsbezugs nicht zu fordern. Nach Beendigung des Leistungsbezugs ist der Darlehensbetrag grundsätzlich mit 4 % jährlich zu verzinsen (gesetzlicher Zinssatz nach § 246 BGB).

Zinsen

Auf die Erhebung von Zinsen ist zu verzichten, wenn der Darlehnsnehmer eine Rückzahlungsvereinbarung abgeschlossen hat und mit der Darlehnsrückzahlung nicht in Verzug gerät.

Wenn der Darlehnsnehmer mit der Tilgung des Darlehensbetrages in Verzug gerät, so ist die noch nicht getilgte Forderung nunmehr mit 5 % über dem Basiszinssatz (§ 288 i. V. m. § 247 BGB) zu verzinsen.

Der Leistungsberechtigte ist bei Antragstellung und im Darlehensbescheid entsprechend zu informieren.

Bei einem erneuten Leistungsbezug können Zinsforderungen nicht aufgerechnet werden.

5. Verfahren

Darlehen werden nur auf Antrag erbracht. Die Entscheidung über die Darlehensgewährung stellt einen Verwaltungsakt nach § 31 SGB X dar. Vom Leistungsberechtigten kann verlangt werden, die zweckentsprechende Verwendung des Darlehens durch die Vorlage der Rechnung nachzuweisen.

Wurde die erbrachte Leistung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet, besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Widerrufs nach § 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB X und einer Rückforderung des Darlehens nach § 50 SGB X. Voraussetzung des Widerrufs ist die Kenntnis des Leistungsberechtigten über die konkrete Zweckbestimmung der zuerkannten Leistung und eine entsprechende Rechtsfolgenbelehrung. Bei Widerruf des Verwaltungsaktes kann die gewährte Leistung im Rahmen des § 43 SGB II aufgerechnet werden.

6. Übernahme Mietschulden und Schulden zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (Energiekostenrückstände)

6.1 Allgemeines zur Leistungsgewährung

Eine Leistung nach § 22 Abs. 8 SGB II darf nur für die Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gewährt werden. Bei einer vergleichbaren Notlage handelt es sich um solche Notlagen, die sich ihrem Inhalt und Wesen nach mit der Gefährdung der Unterkunft vergleichen lassen.

Bei der Leistung handelt es sich grundsätzlich um eine Kann-Leistung. Die Entscheidung, ob eine Leistung gewährt wird, liegt regelmäßig im pflichtgemäßen Ermessen. Im Falle drohender Wohnungslosigkeit wird sie jedoch zur Soll-Leistung, so dass dann ein Anspruch auf Hilfe regelhaft besteht.

Die Hilfe soll als Darlehen gewährt werden, soweit nicht im Einzelfall die Gewährung der Leistung als Beihilfe in Betracht kommt.

6.2 Begriffliche Erläuterungen

Schulden sind

- Ansprüche aus rückständigen Forderungen - z.B. des Vermieters oder eines Energieversorgungsunternehmens wegen nicht bezahlter Abschläge - ,
- die zu begleichen sind und
- die einen solchen Umfang angenommen haben, dass sie durch das zur Verfügung stehende Einkommen in einem angemessenen Zeitraum nicht gedeckt werden können und
- damit zu einem drohenden Wohnungsverlust bzw. zu einer vergleichbaren Notlage führen.

Erforderliche Nachzahlungsbeträge aufgrund von Jahresabrechnungen für Betriebskosten, Heizung, Wasser, Abwasser oder Haushaltsstrom, die trotz monatlich entrichteter Abschlagszahlungen entstanden sind (z.B. durch Mehrverbrauch), sind keine Schulden.

6.3 Leistungsberechtigter Personenkreis

6.3.1 Erwerbsfähige Personen mit SGB II-Leistungen

Die Leistungen sind für erwerbsfähige Personen gedacht, die auch Kosten der Unterkunft erhalten. Dazu gehören auch Leistungsbezieher, die aufgrund einzusetzenden Einkommens oder Vermögens ergänzende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes erhalten. Denn Empfänger von Leistungen für Unterkunft und Heizung ist auch derjenige, dessen Leistungsbezug unter den tatsächlichen Wohnungskosten liegt, diese aber bei der Leistungsberechnung berücksichtigt worden sind.

6.3.2 Erwerbsfähige Personen ohne SGB II-Leistungsbezug

Erwerbsfähigen Personen, welche keine Leistungen für die Unterkunft und Heizung erhalten, können keine Hilfen für die Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft oder Behebung einer vergleichbaren Notlage nach § 22 Abs. 8 SGB II gewährt.

In solchen Fällen können die Kunden als Hilfestellung an die Schuldnerberatung der AWO verwiesen werden.

6.4 Schuldenübernahme zur Sicherung der Unterkunft

Bei drohendem Wohnungsverlust soll wegen der erheblichen negativen Folgen von Obdachlosigkeit die Hilfe gewährt werden. Voraussetzung ist, dass die Übernahme von Mietschulden notwendig und gerechtfertigt ist, Selbsthilfemöglichkeiten nicht gegeben sind und sie der dauerhaften

Sicherung der Unterkunft dient.

Bei der Prüfung, ob die Hilfe gerechtfertigt ist, sind in erster Linie die Selbsthilfemöglichkeiten und die wirtschaftliche Situation des Hilfesuchenden, aber auch sein Verhalten bei der Entstehung der Schulden sowie Art und Umfang des Bedarfes zu berücksichtigen. Eine Hilfeleistung scheidet insbesondere dann aus, wenn aufgrund des Verhaltens des Nachfragenden erwartet werden muss, dass nach der Hilfeleistung erneut eine entsprechende Notlage entsteht.

Grundsätzlich ist die Hilfe notwendig, wenn durch sie die Unterkunft gesichert wird.

6.4.1 Vorrang der Selbsthilfe

Eine Leistung kann nur gewährt werden,

- soweit der Hilfesuchende den Bedarf nicht aus freibleibenden Einkommensteilen oder einem geschützten Barvermögen decken kann,
- wenn die Deckung des Bedarfs nicht hinausgeschoben werden kann (z.B. durch Stundung, Tilgungsstreckung u. s. w.) und
- wenn der Nachfragende zur Beseitigung der Notlage einen Kredit von einem Kreditinstitut nicht erhält oder ohne Gefährdung seines Lebensbedarfes nicht in Anspruch nehmen kann.

Ausnahmsweise können Leistungen in Betracht kommen, wenn im Einzelfall z. B. die Selbsthilfemittel zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht realisierbar sind bzw. nicht schnell genug realisiert werden können.

6.4.2 Anwendungsfälle

Da die Entscheidung über die Hilfestellung im pflichtgemäßen Ermessen liegt, werden nachfolgend beispielhaft Sachverhalte benannt, für die eine Hilfestellung in Betracht kommen kann.

Eine Leistung für die Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft kann in folgenden Fällen in Frage kommen:

- Übernahme von Mietschulden, wenn der Verlust der Wohnung deswegen droht, weil die nachfragende Person mit der Miete in Rückstand geraten ist. Es muss sichergestellt sein, dass damit eine Räumung der Wohnung verhindert werden kann.
- Es können fällige Tilgungsraten in vertretbarem Umfang zur Vermeidung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen übernommen werden, wenn das Darlehen zum Kauf oder Bau eines kleinen Hausgrundstücks von angemessener Größe i.S. von § 12 SGB II http://bundesrecht.juris.de/sgb_2/12.html aufgenommen worden ist.
- Zur Übernahme rückständiger Zins- und Tilgungsbeträge für ein kleines Hausgrundstück von angemessener Größe im Sinne von § 12 SGB II, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft für ein Ehepaar bzw. ein allein erziehendes Elternteil mit minderjährigen Kindern

erforderlich ist.

6.4.3 Mitteilung über Konsequenzen

Der Hilfeempfänger ist im Bescheid auf die Konsequenzen im Wiederholungsfall hinzuweisen.

Vorschlag für einen Textbaustein:

Die Abschläge/Mietzahlungen werden künftig direkt von Ihren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts an _____ abgezweigt. Sie sind verpflichtet, Änderungen unverzüglich mitzuteilen bzw. Abrechnungen einzureichen. Die Übernahme dieser Forderung erfolgt einmalig; eine erneute Übernahme von Mietschulden/Energiekostenschulden kommt in der Regel nicht in Betracht.

6.5 Schuldenübernahme zur Behebung einer vergleichbaren Notlage

Voraussetzung ist, dass die Schuldenübernahme notwendig und gerechtfertigt ist, Selbsthilfemöglichkeiten nicht gegeben sind und sie der dauerhaften Sicherung der Unterkunft dient. Notwendig ist die Hilfe, wenn durch sie die vergleichbare Notlage behoben werden kann.

Leistungen für die Übernahme von Schulden zur Behebung einer vergleichbaren Notlage können nur dann gewährt werden, wenn anderenfalls eine Notlage eintritt, die in ihrer Schwere dem Verlust der Unterkunft gleichkommt. Die Notlage muss in einem sachlichen Bezug zu Unterkunft und Heizung stehen. Da die Entscheidung über die Hilfestellung im pflichtgemäßen Ermessen liegt, werden nachfolgend beispielhaft Sachverhalte benannt, für die eine Hilfestellung in Betracht kommen kann.

Eine Leistung für die Übernahme von Schulden zur Behebung einer vergleichbaren Notlage kann insbesondere in folgenden Fällen in Frage kommen:

- Bei rückständigen Zahlungen für Haushaltsenergie (Strom/Aufbereitung Warmwasser), Heizung oder Wasser, wenn diese das Versorgungsunternehmen berechtigen, die Lieferung einzustellen und damit die Sperrung der Energieversorgung droht oder - bei einem Umzug – ein Neuanschluss abgelehnt würde.
- Bei mietvertraglich vereinbarten Abstandszahlungen aus früheren Mietverhältnissen, soweit damit die Anmietung einer Wohnung zur Vermeidung von Obdachlosigkeit erreicht werden kann.
- Bei zu stellenden Mietkautionen, wenn für die Stellung der Mietsicherheit eine Kautionsbürgschaft gewährt wurde und der Hilfeempfänger aufgrund des Bürgschaftsvertrages beim Ausscheiden aus der Sozialhilfe verpflichtet ist, die Kautionssumme bar einzuzahlen, jedoch weder aus eigener Kraft noch aus eigenen Mitteln in der Lage ist, den Bedarf zu decken.

Eine mit dem Verlust des Wohnraumes vergleichbare (drohende) Notlage liegt in der Regel nicht vor, wenn die Pfändungsfreigrenzen der ZPO greifen, so dass durch die Verschuldung nicht der aktuell notwendige Lebensbedarf i. S. des SGB II bedroht wird. Dies gilt z.B. für Schulden gegenüber Gläubigern von Umzugskosten, Maklergebühren, Zeitungsanzeigekosten.

Eine Leistungsgewährung nach § 22 Abs. 8 SGB II kommt nicht in Betracht bei in Jahres- oder Schlussabrechnungen ausgewiesenen Nachzahlungsbeträgen für Betriebskosten, Heizung, Wasser oder Strom, die z.B. durch Mehrverbrauch entstanden sind. Leistungen für die Übernahme von Nachzahlungsbeträgen für Betriebskosten, Heizung und Wasser sind nach Maßgabe des § 22 SGB II zu gewähren Leistungen für Haushaltsstrom können nach Maßgabe des § 24 Abs. 1 SGB II gewährt werden.

Eine Leistungsgewährung nach § 22 Abs. 8 SGB II kommt ebenfalls nicht in Betracht, wenn es sich um Stromschulden handelt, wegen derer der Kunde vorspricht, eine Stromsperre jedoch noch nicht im Raum steht (noch keine vergleichbare Notlage). In solchen Fällen wäre ein Darlehen gemäß § 24 Abs. 1 SGB II zu prüfen, da Strom Bestandteil der Regelleistung ist. Bei vorliegender Stromsperre erfolgt die Prüfung eines Darlehens gemäß § 22 (8).

Hinweis: Der Energieversorger ist nicht berechtigt, eine Energiesperre zu veranlassen, wenn das JC sich verpflichtet, die geschuldeten Rückstände zu übernehmen.

6.5.1 Vorrang der Selbsthilfe

Die Übernahme rückständiger Zahlungen (Schulden) für Haushaltsenergie-, Heizungs- oder Wasserkosten muss gerechtfertigt sein. Dies ist u. a. nicht der Fall, wenn die Möglichkeit besteht, die entstandenen Schulden im Rahmen der Selbsthilfe vollständig zu begleichen.

Zur Selbsthilfe gehören insbesondere:

- die Zahlung von Kleinbeträgen bis zur Höhe von 10 % der Regelsätze der volljährigen Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft und 10 % evtl. Mehrbedarfe nach § 21 SGB II die Vereinbarung von Ratenzahlungen mit dem Versorgungsunternehmen. Dabei sind mtl. Raten bis zu der genannten o. a. Höhe zumutbar.
- der Einsatz nicht zu berücksichtigten Einkommens im Sinne von § 11 SGB II wie z.B.
 - Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz,
 - anrechnungsfreie Anteile an Tagespflegegeld für Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII/KJHG,
 - Zuwendungen von einem Pflegebedürftigen an eine Pflegeperson.
- der Einsatz von verwertbarem geschützten Vermögen (Geld und geldwerte Ansprüche),

Die Entscheidung über die Wahl der vorstehenden Möglichkeiten zur Selbsthilfe ist ausschließlich Sache des Antragstellers.

6.5.2 Keine ausreichenden oder fehlende Selbsthilfemöglichkeiten

Bei nicht ausreichenden Selbsthilfemöglichkeiten

- kann nach nachgewiesener Einzahlung des möglichen Eigenanteils die Differenz zum Nachzahlungsbetrag übernommen werden
- kann der Differenzbetrag übernommen werden, wenn der Nachzahlungsbetrag die unter Ziffer 2.4.1 benannte Größenordnung überschreitet.

In diesen Fällen sollte dem Hilfeempfänger eine entsprechende Bestätigung zur Vorlage bei dem Versorgungsunternehmen ausgestellt werden.

Bei fehlenden Selbsthilfemöglichkeiten soll die gesamte rückständige Zahlung (Schuldbetrag) übernommen werden.

6.5.3 Mitteilung über Konsequenzen

Der Hilfeempfänger ist im Bescheid auf die Konsequenzen im Wiederholungsfall hinzuweisen.

Vorschlag für einen Textbaustein: erfolgt noch

Der Hilfesuchende ist ggf. im Hinblick auf den wirtschaftlichen Umgang mit Energie und mit Wasser zu beraten.

6.6 Form der Leistung (Darlehen oder Beihilfe)

Leistungen sollen als Darlehen gewährt werden,

a) wenn sie beim Hilfesuchenden zu einem Vermögenszuwachs führt (z. B. bei Hypothekenschulden)

b) bei einer Mietschuldenübernahme zur Vermeidung einer bevorstehenden Zwangsäumung, wenn der Hilfesuchende die Mietschulden aus freibleibenden Einkommensteilen oder einem geschützten Barvermögen

hätte decken können.

c) bei einer nur vorübergehenden Notlage. Diese liegt vor, soweit nach den Einkommensverhältnissen nach Ziffer 2.2 der Fachlichen Vorgaben zur Darlehensvergabe und den Darlehensmodalitäten zu § 22 SGB II die Rückzahlung des Darlehens in absehbarer Zeit möglich ist. Dies gilt auch, wenn diese Voraussetzungen voraussichtlich erst innerhalb der nächsten 6 Monate vorliegen werden.

Sollte die Option bestehen, die Leistung in Form einer Beihilfe zu gewähren, erfolgt die Entscheidung darüber in jedem Fall durch die zuständige Teamleitung.

6.6.2 Direktzahlung an den Vermieter oder an die Versorgungsunternehmen

Die Leistungen sind in jedem Fall direkt an den Gläubiger zu überweisen.

Da Mietschulden und Zahlungsrückstände bei den Versorgungsunternehmen für Wasser, Gas und Strom häufig durch Schwierigkeiten des Hilfesuchenden im Umgang mit den ihm zur Verfügung stehenden begrenzten Mitteln entstehen, ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob mit der Schuldenübernahme eine dauerhafte Sicherung des Wohnraumes bzw. der Energie- und Wasserversorgung erreicht werden kann.

Besteht Grund zu der Annahme, dass trotz der Schuldenübernahme eine dauerhafte Sicherung des Wohnraumes oder der Energie- und Wasserversorgung nicht erreicht wird, weil aufgrund des wirtschaftlichen Verhaltens des Leistungsempfänger eine zweckentsprechende Verwendung nicht sichergestellt ist, ist die Leistungsvergabe grundsätzlich mit Auflagen, wie z.B. einer Mietdirektzahlung nach Maßgabe des § 22 Abs. 7 s. 2 SGB II zu verbinden.

Daneben besteht in jedem Fall die Möglichkeit, nach eigener Einschätzung, mit dem Kunden die Möglichkeit einer Mietdirektzahlung zu thematisieren.

6.6.3 Wiederholungs- und Missbrauchsfälle

Sofern sich trotz gewährter Hilfen die Notlage wiederholt und kein Einsatz der Selbsthilfemöglichkeiten zu erkennen ist,

- kann im Ausnahmefall trotz der zentralen Bedeutung der Wohnraumsicherung die Hilfe versagt werden

oder/ und

- ist die Übernahme von rückständigen Zahlungsbeträgen in Abwägung der Umstände des Einzelfalles in der Regel auch dann abzulehnen, wenn als Konsequenz die Energiequelle oder Wasserversorgung abgeschaltet wird.

Das Gleiche gilt in Missbrauchsfällen, wenn der Leistungsempfänger es von vornherein darauf anlegt, die laufende Miete, Haushaltsenergie-, Heizungs- und/ oder Wasserkosten nicht zu zahlen, obwohl er über eigene Einkünfte verfügt.

7. Checkliste und teaminterne Zuständigkeiten

Bei der Ermessensausübung zur Übernahme von Schulden sollten insbesondere die nachfolgenden Punkte betrachtet werden.

- Höhe der Rückstände
- Ursachen der Rückstände
- Alter und evtl. Behinderung von Mitgliedern der BG
- erstmaliger oder wiederholter Rückstand
- eigene Bemühungen, die Notlage zu beseitigen (erkennbarer Wille zur Selbsthilfe)
- ggfs. missbräuchliches Verhalten des LB; Abschlüsse werden bewusst nicht geleistet?
- Ratenzahlungsvereinbarung mit Vermieter oder Energieversorger möglich?
- Wechsel des Energieversorgers möglich?
- Einsatz Schonvermögen?
- Begleichung durch Freibetrag von Erwerbseinkommen möglich?
- Versorgungssperre bereits erfolgt?
- Räumungsklage anhängig?
- Wohnraum angemessen?
- Werden bereits Darlehen aufgerechnet?

Beachte: Schulden sollen übernommen werden, wenn dies gerechtfertigt ist, notwendig ist und sonst Wohnungslosigkeit droht.

Die Entscheidung über die Übernahme von Schulden trifft in jedem Fall der SB.

Ab einem Betrag von mehr als 1500 € ist die Entscheidung durch die TL zu treffen. Die SB bereiten einen Entscheidungsvorschlag vor.